



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen vom 25.09.2024 gem. § 58 Abs. 1 und § 64 Bgl. Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 55/2003 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Bgl. Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2005, wir verordnet:

Die Grundstücke die in der Vermessungsurkunde der PunktGenau ZT KG, GZ 3002/2023 vom 18.03.2024

mit „6“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 983/1 im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup>, zur gleichzeitigen Einbeziehung in das Grundstück 984/1,

mit „2“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 982 im Ausmaß von 50 m<sup>2</sup>, zur gleichzeitigen Einbeziehung in das Grundstück 984/1,

mit „3“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 980/2 im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup>, zur gleichzeitigen Einbeziehung in das Grundstück 984/1,

mit „1“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 983/2 im Ausmaß von 84 m<sup>2</sup>, zur gleichzeitigen Einbeziehung in das Grundstück 983/3,

werden dem Öffentlichen Gut als Straßengrund sowie dem Gemeingebrauch gewidmet.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Matthias Weghofer  
Bürgermeister



angeschlagen am: 23.10.2024

abgenommen am: 07.11.2024